

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Bedingungen zur Nutzung

- Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten; bei Fehlverhalten – insbesondere bei Beschädigungen von Ausstellungsstücken – haftet der Mieter. Ferner dürfen die Exponate nicht berührt bzw. Gegenstände auf ihnen oder den Sockeln abgelegt oder abgestellt werden.
- In sämtlichen Räumen des Hauses besteht Rauchverbot; des Weiteren darf kein offenes Feuer (z.B. Kerzen, Teelichter) entzündet werden, sowie Spirituskocher und Brandpaste nicht verwendet werden.
- Bei Plenarbestuhlung im Vetter Forum darf die Teilnehmerzahl 230 Personen nicht überschreiten.
- Die Garderobe, Schirme sowie Taschen o.ä., die ein Format von 30 cm x 30 cm x 10 cm überschreiten, müssen in ein Schließfach im Eingangsbereich geschlossen werden. Kinderwagen müssen für die Dauer des Besuchs gegen einen Kinderbuggy der Kunsthalle getauscht werden.
- Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- Jegliches technische Equipment wie Musikverstärker, Licht- und Tonausstattung und sämtliche zugehörige Aufbauten sind mit dem Vermieter abzusprechen.
- Dekorationen, welche durch den Mieter eingebracht werden, bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Vermieter.
- Das Aufstellen von Blumenschmuck (d.h. lebende Pflanzen in Erde oder Hydrokultur) innerhalb des Museums ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind Gestecke, die nach Absprache mit dem Vermieter genutzt werden können.
- Das Aufstellen aller zusätzlichen Beleuchtungskörper bedarf ebenfalls der Genehmigung der Kunsthalle Mannheim. Es dürfen keine Exponate zusätzlich beleuchtet werden. Der Einsatz von Lasern, Nebelmaschinen oder sonstigen Geräten ist nicht erlaubt.
- Der Abstand zu sämtlichen Exponaten in den Ausstellungsräumen muss 1,50 m betragen.
- Sämtliche feuchtigkeits- und hitzeentwickelnden Geräte dürfen nur nach Absprache genutzt werden.
- Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei Handlungen, die den vorgenannten Bedingungen zuwiderlaufen, die Veranstaltung vorzeitig ohne Regressansprüche zu beenden.
- Während der Veranstaltung darf der Mieter ohne Blitz fotografieren, wobei den Anweisungen der Aufsichtlichen bzw. Mitarbeitern der Kunsthalle Folge zu leisten ist. Ein Stativ kann nur nach Absprache mit dem Vermieter benutzt werden.
- Im Übrigen gelten die derzeit gültigen Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung.
- Der Mieter trägt die Kosten eines während der Veranstaltung verursachten Polizei- oder Feuerwehreinsatzes z.B. durch Auslösen des Brandmelders durch einen Gast.

2. Bestimmungen zum Catering

- Geschirr darf nur auf dem vom Mieter bereitgestellten Mobiliar abgestellt werden.
- Speisen und Getränke dürfen nur in den mit dem Vermieter abgesprochenen Bereichen / Räumen serviert und verzehrt werden.
- Bei freiem Zutritt in die Ausstellungsräume dürfen keine Speisen und Getränke in die nicht zum Veranstaltungsbereich gehörenden Räume gebracht werden.
- Alle Essens- und Getränkereste müssen sofort nach Ende der Veranstaltung aus dem Haus entsorgt werden, auch unabhängig vom sonstigen Abbau.

3. Personal

Sämtliches zur Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personal stellt der Mieter auf eigene Kosten.

Die Kunsthalle behält sich für folgende Dienstleistungen den Einsatz eigenen Personals, das ebenfalls vom Mieter zu vergüten ist, vor:

- Beaufsichtigung der Exponate in den Ausstellungsräumen (außerhalb der Öffnungszeiten von 11 Uhr bis 18 Uhr)
- Reinigung bestimmter Bereiche während und nach der Veranstaltung bei starker Verschmutzung
- Veranstaltungsbetreuung durch qualifiziertes Personal der Kunsthalle Mannheim

Die Vergütungssätze für das Personal betragen **Euro 25,-** pro Stunde und Mitarbeiter.

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen auch von allen Besuchern und externen Dienstleistern der Veranstaltung eingehalten werden.

4. Führungen

Die Kunsthalle bietet dem Mieter für seine Gäste Führungen durch bestimmte Themenbereiche der Sammlung und Ausstellung an. Die Durchführung erfolgt durch hierfür von der Kunsthalle eingesetzte Honorarkräfte. Die Vergütung beträgt pauschal pro Führung und Gruppe (max. 25 Personen) **EUR 75,-**.

Bitte buchen Sie Ihre Führung bis 3 Wochen vor der Veranstaltung. Sonderführungen können in Rücksprache mit dem Vermieter angeboten werden, Preis je nach Vereinbarung.

5. Zahlungsweise

Der Mietzins und die Personalkosten sind fällig sofort nach Rechnungsstellung.

Seit 01.01.09 wird auf Mietzins und Leistungen der Kunsthalle Mannheim Umsatzsteuer erhoben.

Kommt der Mieter mit der Leistung mehr als zwei Wochen in Verzug, hat er die geschuldete Summe mit 4 % p.a. über dem Basiszinssatz im Sinne des § 1 Abs. 1 des Diskontüberleitungsgesetzes, mindestens jedoch mit 9 % p.a. zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens und der Rechte aus § 554 BGB bleiben davon unberührt.

6. Absage

Der Mieter kann die vereinbarten Termine bis zu 3 Monaten vor dem Veranstaltungstag absagen.

Erfolgt die Absage in einem Zeitraum ab 3 Monaten vor dem Veranstaltungstag, so staffelt sich die prozentuale Kostenentschädigung an den Vermieter wie folgt:

1-3 Monate vor Veranstaltung:	25 % des Mietpreises
1 Monat bis 1 Woche vor Veranstaltung:	50 % des Mietpreises
1 Woche bis zur Veranstaltung:	100 % des Mietpreises

7. Übergabe der Mietsache

Die Mietsache wird in dem Zustand übergeben, in dem sie sich befindet. Der Mieter erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß und zum vertraglichen Gebrauch geeignet an.

Der Vermieter behält sich demnach das Recht vor, gegebenenfalls bestimmte Kunstwerke aus den angemieteten Räumen entfernen zu lassen, diese mit einer Schutzhülle zu überziehen oder sonstige Abspermaßnahmen zu ergreifen.

8. Gebrauch der Mietsache

Der Mieter hat das Recht, Werbetafeln nach vorheriger Genehmigung durch den Vermieter aufzustellen. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen obliegen dem Mieter.

Der Mieter ist verpflichtet, jegliche Störungen, die sich auf den Betrieb der Kunsthalle auswirken können, zu unterlassen. Die Räume, die gemeinschaftlich mit anderen Mietern oder Pächtern genutzt werden, sind in einem ordentlichen Zustand zu halten. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen auch von allen Besuchern und Dienstleistern der Veranstaltung eingehalten werden.

9. Zusätzliche Einbauten

Die Equipmentliste ist Bestandteil des Vertrags. Der Bedarf soll mit Hilfe der Liste schriftlich gemeldet werden. Bitte schicken Sie hierfür die unterschriebene Liste an den Vermieter. Änderungen müssen spätestens 1 Woche vor Veranstaltung erfolgen. Dies bedarf der schriftlichen Form.

9. Beachtung urheberrechtlicher und anderer Vorschriften

Die Beachtung und Einhaltung der für die Durchführung der Veranstaltung einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einschließlich der gewerblichen Schutzrechte obliegt dem Mieter.

Der Mieter übernimmt als Veranstalter alle sich aus einer evtl. stattfindenden Darbietung (Musik, Tanz etc.) ergebenden Verpflichtungen gegenüber Dritten. Dies gilt für insbesondere Nutzungsrechte oder Vergütungsansprüche aus Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten. Sollte von dritter Seite gegen die Kunsthalle als Vermieter aufgrund der durchgeführten oder beabsichtigten Veranstaltung ein Anspruch bestehen, so stellt der Mieter den Vermieter von diesem Anspruch frei.

Während der Veranstaltung darf der Mieter die Veranstaltung ohne Blitz fotografieren, wobei den Anweisungen der Aufsichten und der Kunsthalle folge zu leisten ist, so dass die Sicherheit der Exponate gewährleistet ist. Ein Stativ darf nicht benutzt werden.

10. Mängelhaftung

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Mieter wegen eines Mangels der Mietsache oder wegen Verzugs des Vermieters mit der Beseitigung eines Mangels ist beschränkt auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Vermieters. Der Anspruch des Mieters auf Mängelbeseitigung bleibt hiervon unberührt.

11. Verkehrssicherungspflicht

Der Mieter übernimmt bei seinen Veranstaltungen die Verkehrssicherungspflicht für die Mietsache und die Exponate. Der Mieter haftet für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, und stellt den Vermieter von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Prozesskosten frei.

12. Beschädigungen

Für Beschädigungen, die Besucher des Mieters an der Mietsache oder an beweglichen oder unbeweglichen Sachen des Vermieters verursachen, haftet der Mieter. Ferner dürfen die Exponate nicht berührt bzw. Gegenstände auf ihnen bzw. den Sockeln abgelegt oder abgestellt werden.

13. Untervermietung

Der Mieter ist nicht zur Untervermietung berechtigt. Etwas anderes gilt nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Vermieter.

14. Beendigung

Der Mieter hat die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses geräumt und besenrein an den Vermieter zu übergeben.

Kommt der Mieter seiner Verpflichtung nicht fristgemäß nach, kann der Vermieter auf Kosten des Mieters die Mieträume säubern lassen.

Stand 10.08.10